

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Leistungen bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und zur Änderung anderer Gesetze

(EM-Leistungsverbesserungsgesetz)

A. Problem und Ziel

Jedes Jahr müssen mehr als 170 000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit in Anspruch nehmen, weil sie nicht mehr oder nur noch eingeschränkt arbeiten können. Erwerbsminderungsrentnerinnen und -rentner sind in dieser schwierigen Situation nicht ausreichend abgesichert. Denn ein erheblicher Teil derjenigen, die krankheitsbedingt vorzeitig aus dem Erwerbsleben ausscheiden, bezieht Leistungen der Grundsicherung. Hinzu kommt, dass im Rahmen der zusätzlichen Altersvorsorge der Fokus oftmals nicht auf der Absicherung des Erwerbsminderungsrisikos, sondern auf der Absicherung im Alter liegt. Erwerbsgeminderte Menschen sind deshalb in besonderem Maß auf die Solidarität der Versichertengemeinschaft angewiesen und müssen auf diese Solidarität vertrauen können. Dies zeigt sich insbesondere darin, dass in der gesetzlichen Rentenversicherung eine Gesundheitsprüfung nicht erforderlich ist und die Beiträge nicht risikoabhängig sind.

Die Vorschriften über die Mitteilungen der Handwerkskammern aus der Handwerksrolle an die Rentenversicherungsträger in der derzeitigen Fassung entsprechen nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten und Erfordernissen.

Weiterhin sind redaktionelle Änderungen und Änderungen im Nachgang zum Flexirentengesetz vom 8. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2838) erforderlich. Außerdem ergibt sich die Möglichkeit, abgelaufene (Übergangs-)Bestimmungen zur Rechtsbereinigung aufzuheben.

B. Lösung

Menschen mit verminderter Erwerbsfähigkeit werden besser abgesichert, indem die Zurechnungszeit für Rentenzugänge schrittweise auf das vollendete 65. Lebensjahr verlängert wird. Erwerbsgeminderte werden langfristig so gestellt, als ob sie - entsprechend der Bewertung ihrer Zurechnungszeit - drei Jahre länger als bisher gearbeitet hätten.

Diese Verlängerung der Zurechnungszeit wird auch in der Alterssicherung der Landwirte eingeführt.

Das Verfahren zur Meldung von versicherungspflichtigen Handwerkern wird optimiert.

C. Alternativen

Die Abschaffung der Abschläge bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit ist abzulehnen. Sie verhindern, dass die Erwerbsminderungsrente im Hinblick auf die Höhe der Abschläge als günstigere Alternative zu einer vorzeitigen Altersrente in Betracht kommt.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die bessere Absicherung bei Erwerbsminderung entstehen in der gesetzlichen Rentenversicherung steigende Mehrausgaben. Die Verlängerung der Zurechnungszeit erfolgt

stufenweise für Rentenzugänge ab dem 1. Januar 2018, sodass sich im Zeitverlauf immer mehr Rentenzugänge mit höheren Erwerbsminderungsrenten im Rentenbestand befinden.

Im Jahr der Einführung ergeben sich in der gesetzlichen Rentenversicherung zunächst geringe Mehrausgaben, die bis zum Ende des mittelfristigen Finanzplanungszeitraums im Jahr 2021 auf 140 Millionen Euro aufwachsen. Auswirkungen auf den Beitragssatz und auf die Höhe der Bundesmittel an die gesetzliche Rentenversicherung sind damit nicht verbunden.

Durch den sich im Zeitverlauf aufbauenden Rentenbestand mit verbesserten Leistungen steigen die Mehrausgaben längerfristig auf rund 1,5 Milliarden Euro im Jahr 2030 und auf rund 3,2 Milliarden Euro im Jahr 2045 an.

Die Mehrausgaben in der gesetzlichen Rentenversicherung führen über höhere Beiträge der Rentnerinnen und Rentner zu Mehreinnahmen in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, die bis zum Ende des mittelfristigen Finanzplanungszeitraums im Jahr 2021 auf 23 Millionen Euro in der Krankenversicherung und 4 Millionen Euro in der Pflegeversicherung zunehmen.

In der Alterssicherung der Landwirte ergeben sich Mehrausgaben, die bis 2040 nicht über einen einstelligen Millionenbetrag hinausgehen und nach § 78 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) im Rahmen der Defizitdeckung vom Bund getragen und im Einzelplan 10 aufgefangen werden.

Durch die Neuregelung der Meldepflicht von Handwerkskammern sind Finanzwirkungen auf die gesetzliche Rentenversicherung nur in geringem, nicht näher quantifizierbarem Umfang zu erwarten. Soweit es durch die Regelung zu einer umfassenderen Erfassung der versicherungspflichtigen selbstständigen Handwerker kommt, würden Beitragsmehreinnahmen entstehen, denen entsprechende Mehrausgaben in der Zukunft gegenüberstünden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, insbesondere werden keine neuen Informationspflichten eingeführt.

Durch die Selbstmeldeverpflichtung zur Feststellung der Rentenversicherungspflicht für selbstständig tätige Handwerker in Fallgestaltungen, die von der Meldepflicht der Handwerkskammern nicht erfasst werden, entsteht Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft insofern, als dass die betreffenden Handwerker dazu verpflichtet werden, sich bei ihrem Rentenversicherungsträger im Hinblick auf eine möglicherweise eingetretene Versicherungspflicht zu melden. Dies betrifft nur eine geringe, jedoch nicht bezifferbare Anzahl an Fällen. Für jeden Betroffenen entsteht ein einmaliger zeitlicher Aufwand von ca. drei Minuten. Dies entspricht einem finanziellen Aufwand von etwa drei Euro pro Fall.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Umsetzung der Verbesserungen bei den Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit entsteht den Trägern der Deutschen Rentenversicherung ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von rund 90 000 Euro.

Der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) entsteht ein einmaliger Umstellungsaufwand von rund 70 000 Euro, beziehungsweise bei externer Dienstleistung von rund 220 000 Euro.

Im Zusammenhang mit der Neuregelung der von den Handwerkskammern zu erstattenden Meldungen entsteht für die Rentenversicherungsträger einmaliger Erfüllungsaufwand für die übergangsweise Bereitstellung einer Webanwendung, Implementierungen und Registrierungen für den eXTra-Standard und erste Anpassungen im Programmsystem der Rentenversicherungsträger zur Verarbeitung der Meldungen in Höhe von etwa 550 000 Euro. Darüber hinaus ergeben sich laufende Verwaltungskosten für Anpassungen, Wartungen und Betrieb der Webanwendung und des eXTra-Standard-Verfahrens von ca. 105 000 Euro jährlich. Langfristig sind durch die Einführung einer effizienteren, einheitlichen Form der Meldungen Einsparungen zu erwarten, deren Höhe jedoch zum jetzigen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden kann.

Auch für die Handwerkskammern entsteht durch die Vorgabe einer einheitlichen Form der von diesen abzugebenden Meldungen einmaliger Erfüllungsaufwand in geringerem Umfang aufgrund von Softwareanpassungen. Die Höhe der Kosten hängt vom Umfang der jeweils erforderlichen Anpassungen ab und kann nicht konkret beziffert werden.

F. Weitere Kosten

Durch das Gesetz wird das verfügbare Einkommen der Rentnerhaushalte erhöht. Den möglichen geringen preiserhöhenden Wirkungen höherer Arbeitskosten und einer höheren Konsumnachfrage der Rentnerhaushalte steht eine mögliche geringe preisdämpfende Wirkung einer geringeren Konsumnachfrage seitens der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Selbständigen gegenüber, sofern mit den Regelungen Beitragsmehreinnahmen der Rentenversicherung verbunden sind. Nennenswerte Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind somit nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Leistungen bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und zur Änderung anderer Gesetze

(EM-Leistungsverbesserungsgesetz)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 253a wird wie folgt gefasst:
„§ 253a Zurechnungszeit“.
 - b) Die Angabe zu § 269a wird wie folgt gefasst:
„§ 269a (weggefallen)“.
 - c) Die Angabe zu § 276 wird wie folgt gefasst:
„§ 276 (weggefallen)“.
 - d) Die Angabe zu § 318 wird wie folgt gefasst:
„§ 318 (weggefallen)“.
 - e) Die Angabe zum Zehnten Unterabschnitt im Zweiten Abschnitt des Fünften Kapitels wird folgt gefasst:

„(weggefallen)“.
2. In § 33 Absatz 3 werden die Nummern 4 und 5 aufgehoben.
3. § 58 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 Nummer 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe b wird das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.
 - bb) Die Buchstaben c und d werden aufgehoben.
 - b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Anrechnungszeiten“ die Wörter „nach Satz 1 Nummer 1 und 3“ eingefügt.
4. In § 59 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 wird jeweils die Angabe „62“ durch die Angabe „65“ ersetzt.
5. In § 74 Satz 3 wird nach dem Wort „die“ das Wort „beitragsfreien“ eingefügt.
6. In § 89 Absatz 1 werden die Nummern 8 und 10 aufgehoben.
7. In § 101 Absatz 1a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b werden nach dem Wort „Krankenversicherungsunternehmen“ die Wörter „, das der deutschen Aufsicht unterliegt,“ eingefügt.

8. Nach § 190a Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Selbstständig Tätige nach § 2 Satz 1 Nummer 8 sind verpflichtet, beim zuständigen Rentenversicherungsträger die Erfüllung der für die Eintragung in die Handwerksrolle erforderlichen Voraussetzungen in ihrer Person sowie die Führung eines Handwerksbetriebs als Hauptbetrieb, der bisher als Nebenbetrieb im Sinne der §§ 2 und 3 der Handwerksordnung geführt wurde, innerhalb von drei Monaten zu melden, soweit eine Eintragung hierüber in die Handwerksrolle nicht bereits erfolgt ist.“

9. § 196 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Handwerkskammern haben bei Eintragungen, Änderungen und Löschungen in der Handwerksrolle über natürliche Personen und Gesellschafter einer Personengesellschaft, wobei Handwerksbetriebe im Sinne der §§ 2 und 3 der Handwerksordnung sowie Betriebsfortführungen auf Grund von § 4 der Handwerksordnung außer Betracht bleiben, unverzüglich an die Datenstelle der Rentenversicherung die folgenden Angaben zu übermitteln:

1. den Familien- und Vornamen,
2. gegebenenfalls den Geburtsnamen,
3. das Geburtsdatum,
4. die Staatsangehörigkeit,
5. die Wohnanschrift,
6. gegebenenfalls den Familien- und Vornamen des gesetzlichen Vertreters,
7. die Bezeichnung der Rechtsvorschriften, nach denen der Gewerbetreibende die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle erfüllt,
8. soweit bekannt Art und Zeitpunkt einer Prüfung, mittels derer die zur Ausübung des zu betreibenden Handwerks notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten eines in die Handwerksrolle bereits eingetragenen Gewerbetreibenden nachgewiesen wurden,
9. Firma und Anschrift der gewerblichen Niederlassung,
10. das betriebene Handwerk oder die betriebenen Handwerke,
11. den Tag der Eintragung in die Handwerksrolle oder den Tag der Änderung oder Löschung der Eintragung sowie
12. bei Änderungen und Löschungen deren Grund.

Die Meldungen sind durch elektronische Datenübermittlung im eXTra-Standard durch http(s) zu erstatten. Bis zum 31. Dezember 2021 können die Meldungen abweichend von Satz 2 über eine von der Datenstelle der Rentenversicherung zur Verfügung gestellte Webanwendung unter Nutzung allgemein zugänglicher Netze übermittelt werden. Die Meldungen sind für jeden Gewerbetreibenden und Gesellschafter gesondert zu erteilen. Die Datenstelle der Rentenversicherung hat die gemeldeten Daten an den zuständigen Träger der Rentenversicherung weiterzuleiten.“

10. In § 241 Absatz 1 werden nach dem Wort „Ersatzzeiten“ die Wörter „und Zeiten des Bezugs einer Knappschaftsausgleichsleistung vor dem 1. Januar 1992“ gestrichen.
11. In § 242 Absatz 1 werden nach dem Wort „Ersatzzeiten“ die Wörter „und Zeiten des Bezugs einer Knappschaftsausgleichsleistung vor dem 1. Januar 1992“ gestrichen.
12. § 253a wird wie folgt gefasst:

„§ 253a

Zurechnungszeit

Beginnt eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder eine Erziehungsrente vor dem 1. Januar 2024 oder sind bei einer Hinterbliebenenrente Versicherte vor dem 1. Januar 2024 verstorben, wird das Ende der Zurechnungszeit wie folgt angeben:

Bei Beginn der Rente oder bei Tod der Versicherten im Jahr	Anhebung um Monate	auf Alter	
		Jahre	Monate
2018	3	62	3
2019	3	62	6
2020	6	63	0
2021	6	63	6
2022	6	64	0
2023	6	64	6“.

13. Die §§ 269a und 276 werden aufgehoben.
14. In § 276a Absatz 1a wird die Angabe „§ 172 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 172“ ersetzt.
15. § 287b Absatz 2 wird aufgehoben.
16. § 302 Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:
„Die Hinzuverdienstgrenze nach Satz 1 Nummer 1 wird jährlich entsprechend der prozentualen Veränderung der Bezugsgröße angepasst.“
17. Nach § 309 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Eine nach den Vorschriften dieses Buches berechnete Rente ist auf Antrag von Beginn an neu festzustellen und zu leisten, wenn der Rentenbeginn nach dem 30. April 2011 und vor dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] liegt und Anrechnungszeiten, mit Ausnahme von Anrechnungszeiten wegen Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit, aufgrund der Anwendung des § 58 Absatz 1 Satz 3 in der bis zum ... [einsetzen: Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung in der Rente nicht berücksichtigt wurden. Abweichend von § 300 Absatz 3 ist bei der Neufeststellung der Rente die Regelung des § 58 Absatz 1 Satz 3 in der ab ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden.“
18. § 313 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Die Hinzuverdienstgrenze nach Satz 1 Nummer 1 wird jährlich entsprechend der prozentualen Veränderung der Bezugsgröße angepasst.“
19. § 318 wird aufgehoben.
20. Der Zehnte Unterabschnitt im Zweiten Abschnitt des Fünften Kapitels wird aufgehoben.
21. In § 320 Absatz 1 Nummer 1 wird nach der Angabe „Satz 1“ die Angabe „oder 2“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte

Das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Absatz 1 wird die Angabe „62“ durch die Angabe „65“ ersetzt.
2. Nach § 92 wird folgender § 92a eingefügt:

„§ 92a

Zurechnungszeit

Beginnt eine Rente wegen Erwerbsminderung vor dem 1. Januar 2024 oder sind bei einer Hinterbliebenenrente Versicherte vor dem 1. Januar 2024 verstorben, wird das Ende der Zurechnungszeit wie folgt angehoben:

Bei Beginn der Rente oder bei Tod der Versicherten im Jahr	Anhebung um Monate	auf Alter	
		Jahre	Monate
2018	3	62	3
2019	3	62	6
2020	6	63	0
2021	6	63	6
2022	6	64	0
2023	6	64	6“.

Artikel 3

Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch

§ 11 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom ... (BGBl. I S. ...) wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift werden ein Komma und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.
2. Absatz 4 wird durch die folgenden Absätze 4 und 5 ersetzt:

„(4) Die zuwendungsrechtliche und organisatorische Abwicklung der Modellvorhaben nach Absatz 1 erfolgt unter der Aufsicht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales durch die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See. Die Aufsicht erstreckt sich auch auf den Umfang und die Zweckmäßigkeit der Modellvorhaben. Die Ausgaben, welche der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See aus der Wahrnehmung von Aufgaben nach Satz 1 entstehen, werden aus den Haushaltsmitteln nach Absatz 1 vom Bund erstattet. Das Nähere ist durch Verwaltungsvereinbarung zu regeln.

(5) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales untersucht die Wirkungen der Modellvorhaben. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann Dritte mit der Wirkungsforschung beauftragen.“

Artikel 4

Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes

In § 80 Absatz 1 Nummer 4 des Betriebsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 2001 (BGBl. I S. 2518), das zuletzt durch Artikel ... des

Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird die Angabe „83“ durch die Angabe „166“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Beitragsverfahrensverordnung

In § 8 Satz 2 Nummer 19 der Beitragsverfahrensverordnung vom 3. Mai 2006 (BGBl. I S. 1138), die zuletzt durch ... vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden nach der Angabe „Satz 2“ die Wörter „oder § 230 Absatz 9 Satz 2“ eingefügt.

Artikel 6

Inkrafttreten

- (1) Artikel 5 [Beitragsverfahrensverordnung] tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nummer 16 [§ 302] und 18 [§ 313] tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.
- (3) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a [Inhaltsverzeichnis: § 253a], Nummer 3 Buchstabe a [§ 58], Nummer 4 [§ 59], 12 [§ 253a], Artikel 2, 3 und 4 treten am 1. Januar 2018 in Kraft.
- (4) Artikel 1 Nummer 8 [§ 190a], 9 [§ 196] und 21 [§ 320] tritt am 1. April 2018 in Kraft.
- (5) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Absicherung des Erwerbsminderungsrisikos ist eine der Kernaufgaben in der Solidargemeinschaft der gesetzlichen Rentenversicherung.

Durch das RV-Leistungsverbesserungsgesetz wurden Menschen mit verminderter Erwerbsfähigkeit, deren Rente ab dem 1. Juli 2014 beginnt, durch zwei Maßnahmen besser abgesichert: Die Zurechnungszeit wurde um zwei Jahre auf das vollendete 62. Lebensjahr verlängert. Erwerbsgeminderte werden dadurch so gestellt, als ob sie entsprechend der Bewertung ihrer Zurechnungszeit bis zum vollendeten 62. Lebensjahr gearbeitet hätten. Zudem wurde die Bewertung der Zurechnungszeit verbessert, weil sich seitdem die letzten vier Jahre vor Eintritt der Erwerbsminderung nicht mehr negativ auf die Bewertung auswirken können (zum Beispiel bei gesundheitsbedingter Teilzeitbeschäftigung). Diese beiden Maßnahmen haben gemeinsam mit der deutlichen Rentenanpassung dazu beigetragen, dass der durchschnittliche Zahlbetrag der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (insgesamt) von rund 628 Euro im Rentenzugang 2014 auf rund 672 Euro im Rentenzugang 2015 gestiegen ist.

Gleichwohl sind Erwerbsminderungsrentnerinnen und Erwerbsminderungsrentner in deutlich höherem Ausmaß als Altersrentnerinnen und Altersrentner von Grundsicherungsleistungen abhängig. Während im Jahr 2014 nach Angaben der Deutschen Rentenversicherung Bund lediglich 2,5 Prozent der Altersrentnerinnen und Altersrentner auf Leistungen der Grundsicherung angewiesen war, betrug der Anteil bei Erwerbsminderungsrentnerinnen und Erwerbsminderungsrentnern nahezu 15 Prozent. Hinzu kommt, dass derzeit in der zweiten und dritten Säule nicht von einer ausreichenden Absicherung des Erwerbsminderungsrisikos ausgegangen werden kann.

Erwerbsgeminderte Menschen sollen langfristig besser als bisher abgesichert werden. Denn diejenigen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr erwerbstätig sein können, sind in besonderem Maß auf die Solidarität der Versichertengemeinschaft angewiesen.

Die Vorschriften über die Mitteilungen der Handwerkskammern aus der Handwerksrolle an die Rentenversicherungsträger in der derzeitigen Fassung entsprechen nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten und Erfordernissen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Verbesserung der Leistungen bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

Die Zurechnungszeit bei Erwerbsminderungsrenten wird für Rentenzugänge schrittweise von heute 62 Jahren auf das vollendete 65. Lebensjahr angehoben. Erwerbsgeminderte werden dadurch langfristig so gestellt, als ob sie entsprechend der Bewertung ihrer Zurechnungszeit drei Jahre länger als bisher gearbeitet hätten. Die Zurechnungszeit wird im gleichen Zeitraum wie die Anhebung des Referenzalters für die Abschlagsfreiheit der Renten wegen Erwerbsminderung, das heißt von 2018 bis 2024, verlängert. Profitieren werden davon langfristig alle Rentenzugänge in die Erwerbsminderungsrente im Alter von unter 65 Jahren. Entsprechendes gilt für Erziehungs- und Hinterbliebenenrenten. Die schrittweise Verlängerung der Zurechnungszeit für Rentenzugänge auf das vollendete 65. Lebensjahr wird auch in der Alterssicherung der Landwirte eingeführt.

2. Weitere Regelungsinhalte

Darüber hinaus erfolgen weitere gesetzliche Änderungen:

Änderung des Rechts der Anrechnungszeiten nach § 58 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI), um Lücken zu schließen, die sich während des Bezugs von Arbeitslosengeld II und einer parallelen schulischen Ausbildung ergeben konnten.

Änderung bei der Ausschlussregelung des § 58 Absatz 1 Satz 3 SGB VI im Anrechnungszeitenrecht, um insbesondere bei Beziehern einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, bei denen neben dem Erwerbsminderungsrentenbezug ein versicherungspflichtiger Sozialleistungsbezug vorliegt, negative leistungsrechtliche Auswirkungen in der künftigen Altersrente zu vermeiden.

Die im Übergangsrecht geregelten Hinzuverdienstgrenzen der Bestandsrentner (§§ 302 Absatz 6, 313 Absatz 1) werden dynamisiert.

Das Verfahren zur Meldung von versicherungspflichtigen Handwerkern wird optimiert, insbesondere durch eine differenziertere Fassung der Meldetatbestände und zeitgemäßere Datenübermittlungsverfahren.

Im Geltungsbereich des SGB VI werden Regelungen mit Wirkung für die Zukunft rechtsbereinigend aufgehoben. Weiterhin werden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz - BTHG) wird eine falsche Verweisung im Betriebsverfassungsgesetz korrigiert sowie eine Ergänzung vorgenommen, um eine transparente sowie sach- und fristgerechte Umsetzung der mit dem BTHG beschlossenen Modellvorhaben zur Stärkung der Rehabilitation sicherzustellen.

III. Alternativen

Die Abschaffung der Abschläge bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit ist abzulehnen. Nachdem diese bereits zuvor bei vorzeitigem Bezug einer Altersrente zum Ausgleich der längeren Rentenlaufzeit eingeführt wurden, sind 2001 auch die Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit mit einem Abschlag von höchstens 10,8 Prozent versehen worden. Sie verhindern, dass die Erwerbsminderungsrente im Hinblick auf die Höhe der Abschläge als günstigere Alternative zu einer vorzeitigen Altersrente in Betracht kommt.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die sozialversicherungsrechtlichen Regelungen ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 des Grundgesetzes.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes und das Erfordernis einer bundesgesetzlichen Regelung für § 11 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (BTHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom ... (BGBl. I S. ...) ergibt sich entsprechend dem BTHG aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 des Grundgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch die Verbesserungen bei den Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit ergibt sich keine Rechts- oder Verwaltungsvereinfachung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Eine nachhaltige Entwicklung ist Leitbild der Politik der Bundesregierung. Durch das Gesetz ergeben sich Auswirkungen auf die Zielstellungen der durch den Fortschrittsbericht 2012 weiterentwickelten nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

Eines dieser Ziele ist die Stärkung des sozialen Zusammenhalts. Durch die Leistungsverbesserung bei den Erwerbsminderungsrenten wird ein Beitrag zur Verringerung von Armut und damit zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts geleistet.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die bessere Absicherung bei Erwerbsminderung entstehen in der gesetzlichen Rentenversicherung steigende Mehrausgaben. Die Verlängerung der Zurechnungszeit erfolgt stufenweise für Rentenzugänge ab dem 1. Januar 2018, sodass sich im Zeitverlauf immer mehr Rentenzugänge mit höheren Erwerbsminderungsrenten im Rentenbestand befinden.

Mehrausgaben in der gesetzlichen Rentenversicherung in Milliarden Euro (heutige Werte):

	2018	2019	2020	2021	2025	2030	2035	2040	2045
Leistungsverbesserung bei Erwerbsminderungsrenten	0,01	0,03	0,07	0,13	0,6	1,4	2,0	2,6	3,0
Zuschuss zur Krankenversicherung der Rentner	0,00	0,00	0,00	0,01	0,0	0,1	0,1	0,2	0,2
Gesamt	0,01	0,03	0,07	0,14	0,7	1,5	2,1	2,8	3,2

Im Jahr der Einführung ergeben sich in der gesetzlichen Rentenversicherung zunächst geringe Mehrausgaben, die bis zum Ende des mittelfristigen Finanzplanungszeitraums im Jahr 2021 auf 140 Millionen Euro aufwachsen. Auswirkungen auf den Beitragssatz und auf die Höhe der Bundesmittel an die gesetzliche Rentenversicherung sind damit nicht verbunden.

Im weiteren Zeitverlauf kommen immer mehr Erwerbsminderungsrenten mit verbesserten Leistungen in den Bestand so dass die Kosten langfristig ansteigen. Bis zum Jahr 2030 ist mit zusätzlichen Kosten in Höhe von rund 1,5 Milliarden Euro zu rechnen, die sehr langfristig auf 3,2 Milliarden Euro im Jahr 2045 zunehmen. Diese Entwicklung ist mit einem 0,1 bis 0,2 Prozentpunkte höheren Beitragssatz verbunden.

Die Mehrausgaben in der gesetzlichen Rentenversicherung führen über höhere Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner zu Mehreinnahmen in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, die bis zum Ende des mittelfristigen Finanzplanungszeitraums im Jahr 2021 auf 23 Millionen Euro in der Krankenversicherung und 4 Millionen Euro in der Pflegeversicherung zunehmen.

Mehreinnahmen anderer Sozialversicherungssysteme in Millionen Euro:

	2018	2019	2020	2021
Gesetzliche Krankenversicherung	1	4	11	23
Soziale Pflegeversicherung	0	1	2	4

In der Alterssicherung der Landwirte ergeben sich Mehrausgaben, die bis 2040 nicht über einen einstelligen Millionenbetrag hinausgehen und nach § 78 ALG im Rahmen der Defizitdeckung vom Bund getragen und im Einzelplan 10 aufgefangen werden.

Durch die Neuregelung der Meldepflicht von Handwerkskammern sind Finanzwirkungen auf die gesetzliche Rentenversicherung nur in geringem, nicht näher quantifizierbarem Umfang zu erwarten. Soweit es durch die Regelung zu einer umfassenderen Erfassung der

versicherungspflichtigen selbstständigen Handwerker kommt, würden Beitragsmehreinnahmen entstehen, denen entsprechende Mehrausgaben in der Zukunft gegenüberstünden.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, insbesondere werden keine neuen Informationspflichten eingeführt.

Durch die Selbstmeldeverpflichtung zur Feststellung der Rentenversicherungspflicht für selbstständig tätige Handwerker in Fallgestaltungen, die von der Meldepflicht der Handwerkskammern nicht erfasst werden, entsteht Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft insofern, als dass die betreffenden Handwerker dazu verpflichtet werden, sich bei ihrem Rentenversicherungsträger im Hinblick auf eine möglicherweise eingetretene Versicherungspflicht zu melden. Dies betrifft nur eine geringe, jedoch nicht bezifferbare Anzahl an Fällen. Für jeden Betroffenen entsteht ein einmaliger zeitlicher Aufwand von ca. drei Minuten. Dies entspricht einem finanziellen Aufwand von etwa drei Euro pro Fall.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Umsetzung der Verbesserungen bei den Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit entstehen den Trägern der Deutschen Rentenversicherung in der Anwendungsentwicklung 160 Personentage Programmieraufwand. Bei einem Satz von 589 Euro brutto ergibt sich damit ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von voraussichtlich 94.240 Euro.

In der Alterssicherung der Landwirte entstehen dem Träger, der SVLFG, in der Anwendungsentwicklung circa 120 Personentage Programmieraufwand. Bei einer Umsetzung durch eigenes Personal des Trägers ergibt sich bei einem Satz von 589 Euro brutto pro Tag ein einmaliger Umstellungsaufwand von 70 680 Euro. Bei einer Umsetzung durch einen externen Dienstleister ergibt sich bei einem Verrechnungssatz von 1 843 Euro brutto pro Tag ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von voraussichtlich 221 160 Euro. Der Träger entscheidet entsprechend der Personalbedarfsermittlung, ob ausreichend eigenes Personal für die Umsetzung vorhanden ist.

Im Zusammenhang mit der Neuregelung der von den Handwerkskammern zu erstattenden Meldungen entsteht für die Rentenversicherungsträger einmaliger Erfüllungsaufwand für die übergangsweise Bereitstellung einer Webanwendung, Implementierungen und Registrierungen für den eXTra-Standard und erste Anpassungen im Programmsystem der Rentenversicherungsträger zur Verarbeitung der Meldungen in Höhe von etwa 550.000 Euro. Darüber hinaus ergeben sich laufende Verwaltungskosten für Anpassungen, Wartungen und Betrieb der Webanwendung und des eXTra-Standard-Verfahrens von ca. 105.000 Euro jährlich. Langfristig sind durch die Einführung einer effizienteren, einheitlichen Form der Meldungen Einsparungen zu erwarten, deren Höhe jedoch zum jetzigen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden kann.

Auch für die Handwerkskammern entsteht durch die Vorgabe einer einheitlichen Form der von diesen abzugebenden Meldungen einmaliger Erfüllungsaufwand in geringerem Umfang aufgrund von Softwareanpassungen. Die Höhe der Kosten hängt vom Umfang der jeweils erforderlichen Anpassungen ab und kann nicht konkret beziffert werden.

5. Weitere Kosten

Durch das Gesetz wird das verfügbare Einkommen der Rentnerhaushalte erhöht. Den möglichen geringen preiserhöhenden Wirkungen höherer Arbeitskosten und einer höheren Konsumnachfrage der Rentnerhaushalte steht eine mögliche geringe preisdämpfende Wirkung einer geringeren Konsumnachfrage seitens der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Selbständigen gegenüber, sofern mit den Regelungen Beitragsmehreinnahmen der

Rentenversicherung verbunden sind. Nennenswerte Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind somit nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen der Gesetzesänderungen wurden geprüft. Nach dem Ergebnis der Relevanzprüfung sind die Regelungen gleichstellungspolitisch ausgewogen. Die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Sprache ist gewahrt. Die Gesetzesänderungen haben keine demografischen Auswirkungen.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Regelungen zur verbesserten Absicherung bei Erwerbsminderung ist nicht vorgesehen und kommt angesichts der Intention, die Absicherung bei verminderter Erwerbsfähigkeit zu verbessern, nicht in Betracht. Aus demselben Grund bedarf es auch keiner Evaluation.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1, Buchstabe a, Buchstabe b, Buchstabe c, Buchstabe d und Buchstabe e

[Inhaltsverzeichnis]

Redaktionelle Anpassung des Inhaltsverzeichnisses an die Aufhebung bzw. Neufassung von Rechtsvorschriften.

Zu Nummer 2

[§ 33]

Die Streichungen sind redaktionelle Folgeänderung zum Flexirentengesetz.

Zu Nummer 3

[§ 58]

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa und Doppelbuchstabe bb

Nach bisher geltendem Recht führt der Bezug von Arbeitslosengeld II neben Zeiten einer schulischen Ausbildung im Sinne des § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 in den Fallkonstellationen des § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 Buchstabe c und d nicht zur Anerkennung einer Anrechnungszeit. Dies kann für Betroffene ungünstiger im Vergleich zu einem Leistungsbezug neben Zeiten einer beruflichen Ausbildung sein. Denn Anrechnungszeiten aufgrund Zeiten einer schulischen Ausbildung sind auf einen Umfang von insgesamt höchstens bis zu acht Jahren begrenzt. Mit der Änderung werden bei den Betroffenen Lücken in der Versicherungsbiografie für Zeiträume in schulischer Ausbildung vermieden, in denen bisher weder eine Anrechnungszeit wegen Zeiten schulischer Ausbildung noch eine Anrechnungszeit wegen Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld II anerkannt werden konnte.

Im Übrigen handelt es sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 7 des Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Rechtsvereinfachung – sowie zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht (BGBl. I, S. 1824, 2718).

Zu Buchstabe b

Durch die Änderung wird sichergestellt, dass sich der Ausschluss von Anrechnungszeiten nach § 58 Absatz 1 Satz 3 nur auf diejenigen Anrechnungszeittatbestände bezieht, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit einem versicherungspflichtigen Sozialleistungsbezug stehen. Dies betrifft von den Anrechnungszeittatbeständen aus § 58 Absatz 1 Satz

1 lediglich die aus Nummer 1 und Nummer 3, weil das Vorliegen von Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit auch zu einem versicherungspflichtigem Sozialleistungsbezug führen kann. § 252 Absatz 2 ist hierzu eine Ausnahmeregelung im Übergangsrecht, die im Zeitraum von 1984 bis 1997 (bei Arbeitsunfähigkeit mit Leistungsbezug) bzw. von 1992 bis 1997 (bei Arbeitslosigkeit mit Leistungsbezug) trotz Beitragszahlung für Anrechnungszeiten bzw. eines versicherungspflichtigen Sozialleistungsbezuges eine Anrechnungszeit nach § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bzw. 3 und somit das Vorliegen einer beitragsgeminderten Zeit ermöglicht. Dadurch erhalten Versicherte über den Zuschlag nach § 71 Absatz 2 als Entgeltpunktwert mindestens 80 Prozent des Gesamtleistungswertes (§ 263 Absatz 2 a), falls sich ein geringerer Entgeltpunktwert für Beitragszeiten aus dem versicherungspflichtigen Sozialleistungsbezug ergibt. Für Zeiten nach 1997 entfällt diese Vorgehensweise und es ergeben sich aufgrund der Ausschlussregelung nach § 58 Absatz 1 Satz 3 lediglich die Entgeltpunkte aus dem versicherungspflichtigen Sozialleistungsbezug.

Anrechnungszeiten sind in der gesetzlichen Rentenversicherung ein Element des sozialen Ausgleichs für eine in der Regel fehlende Beitragszeit. Dennoch können Anrechnungszeiten auch neben (Pflicht-)Beitragszeiten liegen, was wiederum zum Vorliegen einer beitragsgeminderten Zeit führt (§ 54 Absatz 3). So kann beispielsweise aufgrund des Bezuges einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung wegen einer in dieser Rente bereits berücksichtigten Zurechnungszeit eine Anrechnungszeit nach § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 für die spätere Rente vorliegen, obwohl die rentenbeziehende Person noch teilweise und entsprechend ihres Leistungsvermögens versicherungspflichtig beschäftigt war. Auch in dieser Fallkonstellation liegt eine beitragsgeminderte Zeit vor, weshalb die Entgeltpunkte für diese Zeit über einen Zuschlag an Entgeltpunkten so erhöht werden, dass mindestens der Wert erreicht wird, den diese Zeiten jeweils als beitragsfreie Anrechnungszeiten hätten (§ 71 Absatz 2). Bezogen auf das Beispiel des beschäftigten teilweisen Erwerbsminderungsrentners erhält dieser also bei einer späteren Rente für die Anrechnungszeit nach § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 als Entgeltpunktwert mindestens den vollen Gesamtleistungswert, also den Wert den er auch ohne die Beschäftigung erhalten hätte. Würde nun - wiederum bezogen auf dieses Beispiel - bei einem zwischenzeitlichen versicherungspflichtigen Sozialleistungsbezug (Arbeitsunfähigkeit) aufgrund des § 58 Absatz 1 Satz 3 keine Anrechnungszeit mehr nach § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 vorliegen, würde auch diesbezüglich der Zuschlag an Entgeltpunkten entfallen. Mit der Änderung des § 58 Absatz 1 Satz 3 werden sachwidrige Ergebnisse in derartigen Fallgestaltungen vermieden.

Zu Nummer 4

[§ 59]

Die Zurechnungszeit wird für Zugänge in Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit bis zum vollendeten 65. Lebensjahr verlängert. Entsprechendes gilt für Erziehungs- und Hinterbliebenenrenten. Übergangsregelung ist § 253a.

Zu Nummer 5

[§ 74]

Die Änderung steht im Zusammenhang mit der Änderung des § 58 Absatz 1 Satz 3 (siehe Nummer 3 Buchstabe b) und mit der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts vom 19. April 2011 (B 13 R 79/09 R). Es wird ausgeschlossen, dass bei gleichzeitigem Vorliegen einer Anrechnungszeit nach § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 neben einem versicherungspflichtigen Sozialleistungsbezug (z.B. Übergangsgeld, Unterhaltsgeld oder Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung) anfängliche Zeiten einer tatsächlichen Berufsausbildung im Berufsleben keinen oder nur einen sehr geringen Zuschlag an Entgeltpunkten erhalten.

Zu Nummer 6

[§ 89]

Die Streichungen sind redaktionelle Folgeänderungen zum Flexirentengesetz.

Zu Nummer 7

[§ 101]

Ergänzung zur Klarstellung, dass es sich beim Anspruch auf Krankentagegeld gegenüber einem privaten Krankenversicherungsunternehmen dem Umfang nach um einen solchen handeln muss, welcher einen Schutz von nennenswerter Bedeutung nach Art der gesetzlichen Krankenversicherung bietet.

Zu Nummer 8

[§ 190a]

Die Handwerksordnung ermöglicht es, einen Handwerksbetrieb zu führen, ohne selbst über einen handwerkerrechtlichen Befähigungsnachweis zu verfügen, wenn der im Betrieb beschäftigte Betriebsleiter diese Befähigung besitzt. In solchen Konstellationen tritt für die Betriebsinhaber Versicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nummer 8 erst dann ein, wenn sie in ihrer Person einen entsprechenden Befähigungsnachweis erwerben. Die Handwerksordnung sieht jedoch keine Verpflichtung vor, einen nachträglichen Nachweiserwerb in die Handwerksrolle einzutragen. Auch die Fortführung eines bisherigen handwerklichen Nebenbetriebs als Hauptbetrieb wird nicht in der Handwerksrolle verzeichnet.

In der Vergangenheit wurden in Folge dessen nicht oder nicht rechtzeitig alle pflichtversicherten Handwerker erfasst. Dies hatte für die betroffenen Personen zur Folge, dass es zu hohen Beitragsnachforderungen kam. Dies soll die Meldeverpflichtung verhindern.

Zu Nummer 9

[§ 196]

Die Handwerkskammern werden verpflichtet, Eintragungen, Änderungen und Löschungen in der Handwerksrolle mitzuteilen. Mit dieser Meldeverpflichtung werden alle relevanten Meldetatbestände erfasst (so etwa Änderung der Rechtsform des Betriebes oder Hinzutritt oder Ausscheiden von Gesellschaftern). Für Fälle, in denen Versicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nummer 8 eintritt, die jedoch durch eine Meldepflicht der Handwerkskammern nicht erfasst werden können, wird eine Selbstmeldepflicht durch Ergänzung des § 190a Absatz 1 eingeführt.

Mit den Meldungen sind Daten über in die Handwerksrolle eingetragene natürliche Personen und Gesellschafter einer Personengesellschaft mitzuteilen. In die Handwerksrolle eingetragene juristische Personen werden, entsprechend des Ausschlusses nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Mitteilungen der Handwerkskammern aus der Handwerksrolle an die Landesversicherungsanstalten, von der Meldepflicht nicht erfasst. Außerdem sind keine Meldungen zu erstatten über Personen, welche ausschließlich Handwerksbetriebe im Sinne der §§ 2 und 3 Handwerksordnung (sogenannte Nebenbetriebe) betreiben oder nach § 4 Handwerksordnung fortführen, da sie gemäß § 2 Satz 1 Nummer 8 zweiter Halbsatz auch nicht versicherungspflichtig sind. Der Kreis der Personen, für die Meldungen abzugeben sind, entspricht damit dem Kreis, für den auch nach bisherigem Recht die Meldepflicht der Handwerkskammern bestand.

Die mitzuteilenden Daten umfassen zusätzlich zu dem bisher mitgeteilten Umfang die Staatsangehörigkeit und die aktuelle Wohnanschrift. Diese zusätzlichen Daten sind erforderlich, um die Person, auf die sich die Meldung bezieht, eindeutig identifizieren und kontaktieren zu können.

Die Angaben zu den erfüllten Eintragungsvoraussetzungen und zu einer gegebenenfalls abgelegten Prüfung sind notwendig, um die Versicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nummer 8 festzustellen. Da seit der Novellierung der Handwerksordnung zum 1. Januar 2004 der Betriebsinhaber nicht mehr selbst die handwerkerrechtliche Befähigung besitzen muss, dies für den Eintritt der Versicherungspflicht aber weiterhin Voraussetzung ist, ist eine Mitteilung zum Zeitpunkt des Erwerbs dieser Befähigung erforderlich. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass ein Betriebsinhaber oder Gesellschafter einer Personengesellschaft, der zu-

nächst nicht über eine solche Befähigung verfügt, diese zu einem späteren Zeitpunkt erwirbt. Da die Handwerksordnung jedoch keine Verpflichtung vorsieht, einen nachträglichen Erwerb eines Befähigungsnachweises in die Handwerksrolle einzutragen, wird unter anderem für diese Fälle eine Selbstmeldeverpflichtung durch Ergänzung des § 190a Absatz 1 eingeführt.

Zusätzlich zu den bisher übermittelten Daten ist außerdem bei Änderungen und Löschungen deren Grund anzugeben. Zu melden wäre damit beispielsweise, dass eine Löschung aufgrund einer Aufgabe des Betriebes oder eines Wechsels in einen anderen Kammerbezirk erfolgt. Die Angabe soll den Rentenversicherungsträgern die Prüfung der Bedeutung der Meldung für Fortbestand oder Ende der Versicherungspflicht erleichtern.

Zukünftig wird für die von den Handwerkskammern zu meldenden Daten eine einheitliche Form der Meldungen per elektronischer Datenübermittlung vorgeschrieben. Diese hat im eXtra-Standard durch http(s) zu erfolgen. Hierbei handelt es sich um einen offenen, frei verfügbaren und flexibel einsetzbaren Standard für die elektronische Datenübermittlung an die oder innerhalb der Sozialversicherung, der auch für die Erfassung und Übermittlung von Daten nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Datenerfassungs- und Übermittlungsverordnung (DEÜV) als Standard vorgeschrieben ist. Die gültige Version des eXtra-Standards ist in den Gemeinsamen Grundsätzen nach § 95 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) festgelegt und für jeden zugänglich und kostenfrei bei der Deutschen Rentenversicherung Bund abzurufen.

Abweichend von dieser Vorgabe können die Meldungen für eine Übergangszeit auch in der Weise übermittelt werden, indem eine von der Datenstelle der Rentenversicherung den Handwerkskammern zur Verfügung gestellte Webanwendung unter Nutzung allgemein zugänglicher Netze genutzt wird, über welche die notwendigen Meldedaten erfasst und übermittelt werden. Diese Form der Meldung ist als Übergangslösung vorgesehen, um den Handwerkskammern ausreichend Zeit zu geben, sich auf die Nutzung des eXtra-Standards einzustellen. Da jedoch eine einheitliche Form der Meldungen ohne Medienbrüche nach der jeweils gültigen Version des eXtra-Standards für die elektronische Datenübermittlung angestrebt wird, ist die Möglichkeit der Nutzung einer Webanwendung befristet.

Bei den Meldungen sind Datenschutz und Datensicherheit nach dem jeweiligen Stand der Technik sicherzustellen und Verschlüsselungsverfahren zu verwenden.

Die Meldungen sind unverzüglich nach Erfassung der Daten zu erstatten. Sie sind für jeden Gewerbetreibenden und Gesellschafter gesondert zu erteilen, da das Vorliegen von Versicherungspflicht für die jeweils einzelne Person zu prüfen ist. Die Daten werden zentral an die Datenstelle der Rentenversicherung gemeldet, welche die Daten an den jeweils zuständigen Rentenversicherungsträger weiterleitet.

Auf eine Übernahme der in § 2 Absatz 3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift geregelten Auskunftspflicht in den Gesetzestext wird verzichtet, da bereits § 6 Absatz 3 der Handwerksordnung vorsieht, dass öffentlichen Stellen auf Ersuchen Daten aus der Handwerksrolle zu übermitteln sind, soweit die Kenntnis tatsächlicher oder rechtlicher Verhältnisse des Inhabers eines Betriebs eines zulassungspflichtigen Handwerks zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Unter öffentlichen Stellen sind auch die Träger der Deutschen Rentenversicherung zu verstehen, welche Einsicht nehmen dürfen, wenn es um die Feststellung und Durchführung der Versicherungspflicht von Gewerbetreibenden geht.

Im Nachgang zum Inkrafttreten der melderechtlichen Änderungen kann die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum bisherigen Meldeverfahren aufgehoben werden.

Zu Nummer 10 und Nummer 11

[§§ 241 und 242]

Aufgrund Zeitablaufs besitzen die Satzteile keinen Anwendungsbereich mehr und können daher gestrichen werden.

Zu Nummer 12

[§ 253a]

Die Vorschrift regelt die schrittweise Erhöhung der Zurechnungszeit für Rentenzugänge bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres. Die Erhöhung erfolgt im gleichen Zeitraum wie die Anhebung des Referenzalters für die Abschlagsfreiheit der Renten wegen Erwerbsminderung (§ 264d). Sie beginnt in den Jahren 2018 und 2019 mit einer Anhebung jeweils um drei Monate. Die Stufen der Anhebung betragen anschließend sechs Monate pro Kalenderjahr. Bei einem Rentenbeginn oder Tod der Versicherten nach dem Jahr 2023 endet die Zurechnungszeit mit der Vollendung des 65. Lebensjahres.

Zu Nummer 13

[§§ 269a und 276]

Die Regelungen besitzen wegen Zeitablaufs keinen Anwendungsbereich mehr und können daher aufgehoben werden.

Zu Nummer 14

[§ 276a]

Es handelt sich um eine redaktionelle Berichtigung in dem durch das Flexirentengesetz eingefügten § 276a Absatz 1a.

Zu Nummer 15

[§ 287b]

Die in den Sätzen 1, 2 und 4 des Absatzes 2 getroffenen Regelungen über die Veränderungen der jährlichen Ausgaben für die Leistungen zur Teilhabe betreffen die Jahre 1997 und 2000. Sie entfalten für die Zukunft keine Wirkung.

Das in Satz 3 des Absatzes 2 vorgesehene Gesetz zur Zuständigkeitsverlagerung der bisher von der Rentenversicherung erbrachten Leistung „Stationäre Heilbehandlung für Kinder“ in die gesetzliche Krankenversicherung ist nicht erlassen worden. Mit dem Flexirentengesetz wurde § 15a neu in das Sechste Buch eingefügt. Er verpflichtet die Träger der Rentenversicherung ambulante und stationäre Leistungen zur medizinischen Rehabilitation für Kinder und Jugendliche zu erbringen, sofern die dort genannten weiteren Voraussetzungen vorliegen.

Die Regelung des § 287b Absatz 2 kann daher ersatzlos entfallen.

Zu Nummer 16

[§ 302]

Änderung im Nachgang zum Flexirentengesetz: Damit werden Verschlechterungen bei Bestandsrenten vermieden, die sich im Einzelfall ergeben können, wenn die weiter geltende Hinzuverdienstgrenze nicht an die prozentualen Veränderungen der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV angepasst würde.

Zu Nummer 17

[§ 309]

Mit der Neufeststellungsnorm wird in Anlehnung an die Änderung in § 58 Absatz 1 Satz 3 (siehe Nummer 3 Buchstabe b) geregelt, dass auch Bestandsrentner mit einem Rentenbeginn nach dem 30. April 2011 rückwirkend von dieser Änderung profitieren können, falls sich im Vergleich in ihrer Rente die Anwendung des Anrechnungszeitausschlusses nach § 58 Absatz 1 Satz 3 vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in Bezug auf Anrechnungszeittatbestände außerhalb von Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit für sie negativ auswirkt. Betroffen ist im Wesentlichen der Anrechnungszeittatbestand nach § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, wenn die Rente nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts vom 19. April 2011 (B 13 R 79/09 R) begann und die Rentenversicherungsträger den Anrechnungsausschluss nach § 58 Absatz 1 Satz 3 angewandt haben.

Zu Nummer 18

[§ 313]

Es wird auf die Begründung zu Nummer 16 (§ 302 Absatz 6) verwiesen.

Zu Nummer 19

[§ 318]

Die Regelung besitzt keinen Anwendungsbereich mehr und kann daher aufgehoben werden.

Zu Nummer 20

[Überschrift des Zehnten Unterabschnitts]

Die einzige Regelung des Unterabschnitts, § 319c, wurde durch das 6. SGB IV-Änderungsgesetz aufgehoben. Der Unterabschnitt kann daher aufgehoben werden.

Zu Nummer 21

[§ 320]

Folgeänderung zur Änderung des § 190a (siehe Nummer 8). Zur Durchsetzung der Meldeverpflichtung für Selbstständige besteht in § 320 bereits ein Bußgeldtatbestand. Dieser wird auf die neu geschaffene Meldeverpflichtung erweitert.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte)

Zu Nummer 1

Mit der Änderung wird die Verlängerung der Zurechnungszeit für Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit in der gesetzlichen Rentenversicherung auf die Renten wegen Erwerbsminderung bis zum vollendeten 65. Lebensjahr übertragen. Die Versicherten werden damit so gestellt, als ob sie entsprechend der Bewertung ihrer Zurechnungszeit bis zum vollendeten 65. Lebensjahr gearbeitet hätten. Entsprechendes gilt für Hinterbliebenenrenten. Übergangsregelung ist § 92a.

Zu Nummer 2

Die Vorschrift regelt die schrittweise Erhöhung der Zurechnungszeit bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres. Die Erhöhung erfolgt im gleichen Zeitraum wie die Anhebung des Referenzalters für die Abschlagsfreiheit der Renten wegen Erwerbsminderung. Sie beginnt in den Jahren 2018 und 2019 mit einer Anhebung jeweils um drei Monate. Die Stufen der Anhebung betragen anschließend sechs Monate pro Kalenderjahr. Bei einem Rentenbeginn oder Tod der Versicherten nach dem Jahr 2023 endet die Zurechnungszeit mit der Vollendung des 65. Lebensjahres.

Zu Artikel 3 (Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um die Korrektur einer rechtsförmlichen Vorgabe.

Zu Nummer 2

Die gesetzliche Verankerung der Administration der Modellvorhaben nach § 11 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) in der Fassung des Artikels 1 des BTHG ist für eine transparente und zügige Umsetzung geboten.

Mit der zuwendungsrechtlichen Abwicklung der Modellvorhaben nach § 11 Absatz 1 SGB IX i. d. F. des Artikels 1 des BTHG (einschließlich zuwendungsrechtlicher Prüfungen, Verwaltung von Mitteln, Verwendungsnachweisprüfungen, etc.) wird die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See beauftragt. Die administrative Betreuung der Zuwendungen für beide Rechtskreise (Zweites Buch Sozialgesetzbuch und SGB VI) wird damit aus einer Hand erfolgen, was sowohl aus fachlichen wie auch unter Kostengesichtspunkten sinnvoll ist. Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See ist als Bundesträger der gesetzlichen Rentenversicherung sowohl mit den in den Modellvorhaben in den Blick

genommenen Personengruppen als auch den Ziel- und Themenstellungen vertraut. Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See soll unter Einbeziehung der jeweiligen relevanten Akteure außerdem die fachliche und konzeptionelle Steuerung und Koordination der Modellvorhaben in geeigneter Weise organisatorisch (einschließlich Öffentlichkeitsarbeit, Geschäftsstelle für Beirat und Steuerungsgruppe, etc.) unterstützen. Die Ausgaben, welche der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See aus der Wahrnehmung dieser Aufgaben entstehen, werden aus den Haushaltsmitteln nach § 11 Absatz 1 SGB IX i. d. F. des Artikels 1 des BTHG vom Bund erstattet. Das Nähere zur Administration wird in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See geregelt.

Die Knappschaft Bahn-See unterliegt im Rahmen dieser Tätigkeit der Rechts- und Fachaufsicht durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales. § 90 Absatz 1 SGB IV gilt nicht.

Die Kosten der Umsetzung der Modellvorhaben werden aus Haushaltsmitteln nach § 11 Absatz 1 SGB IX i. d. F. des Artikels 1 des BTHG getragen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes)

In Artikel 18 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. S. ...) wird mit Wirkung zum 1. Januar 2017 in § 80 Absatz 1 Nummer 4 des Betriebsverfassungsgesetzes ein Verweis auf § 83 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch neu eingefügt. Durch Artikel 1 desselben Gesetzes wird mit Wirkung zum 1. Januar 2018 das Neunte Buch Sozialgesetzbuch neu gefasst. Die bisher in § 83 getroffene Regelung erfolgt dann in § 166.

Um sicherzustellen, dass der Verweis in § 80 Absatz 1 Nummer 4 korrekt ist, muss die Änderung aufgrund der Neufassung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch als redaktionelle Folgeänderung auch für die Betriebsverfassung nachvollzogen werden.

Zu Artikel 5 (Änderung der Beitragsverfahrensverordnung)

Für den von § 230 Absatz 9 SGB VI erfassten Personenkreis könnte es ohne die Ergänzung zu einer Regelungslücke hinsichtlich der Pflicht des Arbeitgebers zur Aufbewahrung von Entgeltunterlagen kommen. Wie die schriftliche Erklärung des Verzichts auf die Versicherungsfreiheit nach § 5 Absatz 4 Satz 2 SGB VI ist auch die schriftliche Erklärung zum Verzicht auf die Versicherungsfreiheit nach § 230 Absatz 9 Satz 2 SGB VI zu den Entgeltunterlagen zu nehmen. Eine wesentliche Veränderung des Erfüllungsaufwandes für die Arbeitgeber ist damit nicht verbunden.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Das Inkrafttreten von Artikel 5 orientiert sich an dem Inkrafttreten des Flexirentengesetzes, da die Regelung im sachlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit den dort getroffenen Regelungen steht.

Zu Absatz 2

Die Regelungen zur Dynamisierung der Hinzuverdienstgrenzen für Bestandsrenten treten zeitgleich mit den entsprechenden Regelungen des Flexirentengesetz am 1. Juli 2017 in Kraft.

Zu Absatz 3

Die Regelungen zur Verlängerung der Zurechnungszeit treten 1. Januar 2018, dem Zeitpunkt des Beginns der stufenweisen Anhebung der Zurechnungszeit, in Kraft.

Das Inkrafttreten der Artikel 3 und 4 orientiert sich an dem Inkrafttreten des BTHG in der Fassung der Bekanntmachung vom ... (BGBl. S. ...).

Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft und berücksichtigt damit notwendige Vorlaufprozesse für eine effiziente Umsetzung durch die Verwaltung.

Zu Absatz 4

Die Änderung der Vorschriften zu rentenversicherungsrechtlichen Meldungen der Handwerkskammern tritt aufgrund der erforderlichen technischen Vorarbeiten hinsichtlich des Meldeweges circa ein halbes Jahr nach voraussichtlicher Verkündung in Kraft.

Zu Absatz 5

Die übrigen Vorschriften, im Wesentlichen die Aufhebung von abgelaufenen (Übergangs-)Bestimmungen, treten bereits am Tage nach der Verkündung in Kraft.